



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 6

Memmingen, 08. März 2002

44. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
06.03.2002	Bekanntmachung über die Verlegung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Memmingen am Sonntag, 03. März 2002	85
07.03.2002	Verordnung der Stadt Memmingen über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen an bestimmten Samstagen und Sonntagen	86
13.02.2002	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuch	88

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung über die Verlegung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses
für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Memmingen
am Sonntag, 03. März 2002

Vom 06. März 2002

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet nicht wie in der Bekanntmachung vom 15. Februar 2002 angegeben am 06. März 2002 sondern am

Montag, 18. März 2002 um 17.30 Uhr
im Rathaus, Marktplatz 1, Beratungszimmer, 1. Stock, 87700 Memmingen

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 4 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Memmingen, 06. März 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Stadtwahlleiter

Der Stadtrat hat am 7. März 2002 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung
der Stadt Memmingen
über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
an bestimmten Samstagen und Sonntagen

Vom 7. März 2002

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2, § 15 und § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 211 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1

Sonntagsverkauf

Am ersten Sonntag während des im Oktober stattfindenden Jahrmarktes dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet in der Zeit vom 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Samstagsverkauf

- (1) Am 16. März 2002 dürfen aus Anlass der vom 14. bis 16. März 2002 auf dem Hallhof als Jahrmarkt festgesetzten Veranstaltung „Original Hamburger Fischmarkt“ die Verkaufsstellen im Altstadtgebiet bis 18.00 geöffnet sein.
- (2) Am Samstag vor Muttertag dürfen aus Anlass des Marktes „Memmingen blüht“ die Verkaufsstellen im Altstadtgebiet bis 21.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Am Samstag während der zweitägigen Großveranstaltung „Summer in the City“ dürfen die Verkaufsstellen im Altstadtgebiet bis 20.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Altstadtgebiet im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet, das von nachfolgenden Straßen begrenzt wird, die selbst Bestandteil des Altstadtgebiets sind: Königsgraben, Kaisergraben, Mulzergraben, Bahnhofstraße, Kohlschanzstraße, Kohlschanze, Zollergraben, Am Luginsland und Am Kuhberg.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Memmingen an bestimmten Sonntagen vom 09. September 1958 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 58/1958), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1999 (SVBI S. 107) außer Kraft.

Memmingen, 7. März 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 86
MStR 7430

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot eines verlorengegangenen
Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Kto-Nr. 571029040

ist verlorengegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Memmingen.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 13. Februar 2002
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2002 S. 86